

SOZIALVERBAND

**VdK**

RHEINLAND-PFALZ



**März 2021**

**Gesetzlicher  
Unfallversicherungsschutz im  
Homeoffice**

## **Impressum**

Inhalte: Marlen Holnick

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V., Kaiserstraße 62, 55116 Mainz

E-Mail: [rheinland-pfalz@vdk.de](mailto:rheinland-pfalz@vdk.de)

Internet: [www.vdk.de/rheinland-pfalz](http://www.vdk.de/rheinland-pfalz)

© Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz, Februar 2021

Die Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet. Es kann jedoch keine Gewährleistung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Einleitung.....</b>	<b>4</b>
<b>2. Besteht ein Anspruch auf Homeoffice? .....</b>	<b>5</b>
<b>3. Welche Arbeitszeit gilt im Homeoffice? .....</b>	<b>5</b>
<b>4. Arbeitsschutz im Homeoffice.....</b>	<b>6</b>
<b>5. Haftung bei Unfällen im Homeoffice.....</b>	<b>7</b>
<b>6. Beispielfälle zur Abgrenzung des Versicherungsschutzes .....</b>	<b>8</b>
6.1 Wasser holen in der Küche zu Hause .....	8
6.2 Unfallversicherungsschutz in der Arbeitsstätte.....	9
6.3 Unfallversicherungsschutz auf dem Weg zur Arbeitsstätte.....	9
6.4 Unfallversicherungsschutz auf dem Weg zur Kita .....	10
<b>7. Lücken beim gesetzlichen Unfallschutz.....</b>	<b>10</b>

## 1. Einleitung

Seit März 2020 beherrscht die Corona-Pandemie das öffentliche und auch das private Leben in Deutschland. Infolgedessen gab es ebenso in der Arbeitswelt viele Veränderungen und die Heimarbeit, auch Homeoffice oder mobiles Arbeiten genannt, hat an Bedeutung gewonnen. Infolge der Pandemie wurde Homeoffice in vielen Betrieben verstärkt eingesetzt, um diese trotz aller Einschränkungen am Laufen zu halten.

Zwar gab es auch vor der Krise bereits Unternehmen, die den Beschäftigten das Arbeiten im Homeoffice angeboten haben. Aktuell sind es jedoch über 70 Prozent, die das mobile Arbeiten ermöglichen. In größeren Unternehmen – je nach Branche abhängig – gilt dieses Angebot als wichtiger Faktor zur Mitarbeitergewinnung.

Zu den Umsetzungsschwierigkeiten zählen insbesondere Probleme technischer und organisatorischer Art. Die Kommunikation zwischen Angestellten wird oft erschwert, indem Abstimmungen und Gespräche von Büro zu Büro nicht möglich sind. Auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf stellt eine weitere Herausforderung dar, da Beruf und privater Alltag miteinander vermischt werden. Abgesehen von der aufzubringenden Selbstmotivation und den erforderlichen IT-Kenntnissen ist zudem die Ausstattung zu Hause ein wichtiger Aspekt.

Beim Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung gibt es tückische Lücken bei der Arbeit zu Hause. Denn anders als am Arbeitsplatz im Büro sind alltägliche Tätigkeiten, wie etwa der Weg in die Teeküche, in die Kantine oder zur Toilette beim Homeoffice nicht durch den gesetzlichen Unfallschutz erfasst. Ein wesentliches Problem im Homeoffice ist die fehlende Trennschärfe zwischen privaten und beruflichen Tätigkeiten. Die Realität sieht oftmals so aus, dass man zwischen einzelnen Bürotätigkeiten noch schnell die Wäsche aufhängt, Essen für die Kinder zubereitet oder an der Haustür ein privat bestelltes Paket entgegennimmt.

Die Grenzen des gesetzlichen Versicherungsschutzes sind für Arbeitnehmer:innen beim Arbeiten daheim jedoch sehr eng. Der Schutz gilt nur, solange der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin tatsächlich für das Unternehmen – also betriebsbezogen - arbeitet. So sind dienstliche Tätigkeiten im Arbeitszimmer ebenso versichert wie der Weg in die Firma. Nicht versichert sind hingegen Wege, die die Mitarbeiter:innen aus privaten Gründen zurücklegen. Essen, Trinken und Toilettengänge zählen zu den sogenannten „eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten“, die im Homeoffice nicht durch den gesetzlichen Unfallschutz umfasst sind.

## **2. Besteht ein Anspruch auf Homeoffice?**

Der Wunsch, komplett oder teilweise von zu Hause aus zu arbeiten, kann verschiedene Gründe haben. Insbesondere die flexible Zeiteinteilung sowie die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind häufig genannte Gründe. Allerdings gibt es anders als bei der Teilzeitarbeit keinen Rechtsanspruch darauf, die Arbeit ganz oder teilweise im Homeoffice zu erledigen.

In Deutschland bestimmt der Arbeitgeber beziehungsweise die Arbeitgeberin den Arbeitsort der Angestellten, auch wenn überzeugende Argumente der Arbeitnehmer:innen gegenüber den Arbeitgeber:innen für das Arbeiten daheim vorgerbracht werden können. Zunächst sollte geklärt werden, ob es einen Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung gibt, die die Arbeit im Homeoffice regelt.

Demgegenüber können Arbeitgeber:innen die Arbeitnehmer:innen nicht zwingen, gegen ihren Willen im Homeoffice zu arbeiten. Die Privatsphäre ist geschützt und verbietet eine Zwangsversetzung nach Hause, es sei denn das Arbeiten im Homeoffice wurde arbeitsvertraglich festgeschrieben. Ansonsten endet das Direktionsrecht des Arbeitgebers vor der Wohnungstür des Arbeitnehmers.

Eine Anordnung zum Arbeiten daheim kann also auch in Pandemie-Zeiten nicht ohne Weiteres erfolgen, wenngleich das Homeoffice mehr Sicherheit für die Arbeitnehmer bietet, um die Ansteckungsgefahr zu reduzieren. Andererseits dürfen Arbeitnehmer:innen aus Angst vor einer Infektion nicht einfach zu Hause bleiben, wenn die Arbeit im Homeoffice nicht vereinbart wurde. Grundsätzlich müssen Arbeitnehmer:innen im Unternehmen erscheinen, wenn kein konkreter Verdacht auf eine Infektion vorliegt. Bei einer konkreten Ansteckungsgefahr hingegen dürfen Arbeitnehmer:innen von zu Hause aus arbeiten, wenn ihre Tätigkeit und die Wohnsituation dies ermöglichen.

## **3. Welche Arbeitszeit gilt im Homeoffice?**

Das Arbeitszeitgesetz gilt auch für die Arbeitnehmer:innen am Arbeitsplatz daheim. Pro Tag darf nicht länger als acht Stunden gearbeitet werden, in Ausnahmefällen ist eine Verlängerung auf bis zu zehn Stunden möglich, sofern ein Ausgleich innerhalb der nächsten sechs Monate genommen werden kann. Weiterhin muss der Arbeitgeber auch bei Mitarbeiter:innen im Homeoffice die Dokumentationspflichten hinsichtlich der Arbeitszeit erfüllen. Es können feste Zeiten für die Erreichbarkeiten vereinbart werden und die Arbeitnehmer:innen können ihre Arbeitszeiten selbst dokumentieren. Auch die Ruhezeiten und Pausen gelten nach dem Arbeitszeitgesetz für die Arbeit im Homeoffice entsprechend. Eine Pause von mindestens 30 Minuten gilt etwa an Tagen, an denen der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin mehr als sechs Stunden im Büro zu Hause arbeitet.

Nur weil also im Homeoffice gearbeitet wird, bedeutet das nicht, dass man rund um die Uhr erreichbar sein muss. Ausnahmen von den Grundsätzen des Arbeitszeitgesetzes müssen vertraglich festgehalten werden.

Zwar sind die Überwachungsmöglichkeiten im digitalen Zeitalter vielfältig, jedoch gelten die allgemeinen Persönlichkeitsrechte auch für die Mitarbeiter:innen im Homeoffice. Ohne einen konkreten Verdacht dürfen Arbeitgeber:innen die Arbeitnehmer:innen nicht zu Hause überwachen, inwieweit in der vereinbarten Arbeitszeit tatsächlich gearbeitet wird.

#### **4. Arbeitsschutz im Homeoffice**

Auch im Arbeitszimmer zuhause gelten das Arbeitsschutzgesetz und die Arbeitsstättenverordnung. Die Arbeitgeber:innen haben sicherzustellen, dass im Homeoffice die Gesundheit nicht gefährdet wird. Allerdings ist es nicht immer ganz eindeutig, wie und ab wann der Arbeitsplatz im Homeoffice den Arbeitsschutzbedingungen unterliegt. Die Arbeitsstättenverordnung bezieht sich auf Telearbeitsplätze, d.h. Arbeitsplätze, die Arbeitgeber in den privaten Räumen der Arbeitnehmer:innen mit Möbeln, Arbeits- und Kommunikationsmitteln ausstatten.

Eine Überprüfung der Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen ist nur möglich, sofern die Arbeitgeber:innen ein Zutrittsrecht zur Privatwohnung des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin haben. Des Weiteren sind die Ankündigungsfristen sowie die Personen mit Zutrittsrecht zu klären – etwa ob der oder die Vorgesetzte, ein Betriebsratsmitglied, der oder die Datenschutzbeauftragte oder Beauftragte für Arbeitssicherheit nach Absprache zu dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin nach Hause kommen. Der Schutz der eigenen Wohnung ist in Artikel 13 Grundgesetz festgehalten.

Wenn Arbeitnehmer:innen lediglich zuhause am Laptop arbeiten möchten, sollten Arbeitgeber zumindest Informationen zum Arbeitsschutz aushändigen, etwa: Wie sieht ein gesundheitsfördernder Arbeitsplatz aus? Was ist bei der Bildschirmarbeit zu berücksichtigen? Welche allgemeinen Risiken gibt es bei einer Tätigkeit von zuhause? Auch sind Regelungen zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie zum Datenschutz zu treffen.

Die Arbeitsmittel im Homeoffice werden in der Regel vom Arbeitgeber gestellt. Ansonsten kommt es darauf an, inwieweit der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin ausschließlich oder überwiegend im Homeoffice arbeitet und ob kein Arbeitsplatz in der Firma zur Verfügung steht. In diesen Fällen haben Arbeitgeber:innen den Arbeitnehmer:innen eine monatliche Kostenpauschale für Heizung, Energie und Sonstiges zu zahlen.

## 5. Haftung bei Unfällen im Homeoffice

Auch im Homeoffice gilt der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch. Dieser Schutz gilt allerdings nur, solange der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin tatsächlich für das Unternehmen – also betriebsbezogen - arbeitet. Es muss sich also um eine „dem Betrieb dienende Tätigkeit“ handeln. Betriebsbezogene Tätigkeiten im Arbeitszimmer sind ebenso versichert wie der Weg zur Arbeitsstätte oder zu Kunden.

Nicht versichert sind hingegen Wege, die Mitarbeiter:innen aus privaten Gründen zurücklegen. Hier gibt es gravierende Unterschiede zur Arbeit in der Geschäftsstelle. So besteht beispielsweise kein Versicherungsschutz, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin an der Tür ein Paket in Empfang nimmt, welches keinen Bezug zur Arbeit aufweist. Ebenso nicht versichert sind Arbeitnehmer:innen, wenn sie zur Toilette gehen oder sich in der Küche einen Tee kochen. Diese Tätigkeiten gelten als rein private und somit nicht versicherte Tätigkeiten. Der Schutz im Homeoffice ist damit wesentlich geringer als bei der Arbeit im Betrieb. Sowohl der Weg zur Toilette als auch zur Nahrungsaufnahme in der Teeküche oder Kantine ist in der Arbeitsstätte nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts versichert.

Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung beschränkt sich somit auf Unfälle im Arbeitszimmer, er beginnt in der Regel mit dem Durchschreiten der Eingangstür des Arbeitszimmers. Aber auch Wege vom Arbeitszimmer in den Keller können als Arbeitsunfälle anerkannt werden, wenn sie notwendig sind, indem es sich um eine dem Betrieb dienende Tätigkeit handelt, etwa das Holen von Büromaterialien.

Ereignet sich ein Unfall in Räumen, die gleichzeitig privat und beruflich genutzt werden, spricht die Vermutung so lange gegen einen Arbeitsunfall, bis nicht belegt worden ist, dass sich der Unfall tatsächlich bei einer beruflichen Tätigkeit ereignet hat. Die Abgrenzung des Versicherungsschutzes ist in diesen Fällen nicht immer einfach. Entscheidend ist die Handlungstendenz, d.h. inwieweit eine dem Unternehmen dienende Tätigkeit ausgeübt wird. Auch die bloße Absicht, die versicherte Tätigkeit im Homeoffice auszuüben oder fortzusetzen, genügt nicht, dass der Weg zwischen Wohnräumen oder einem kombinierten Wohn-Arbeits-Zimmer versichert ist.

Des Weiteren fällt das mobile Arbeiten unterwegs - einschließlich der Nutzung von Bildschirmgeräten - unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Voraussetzung ist auch hier, dass die Tätigkeit betriebsbezogenen Zwecken dient.

Zu den versicherten Tätigkeiten gehören alle Aufgaben, die im Arbeitsvertrag geregelt sind, sowie alle Handlungen, die notwendig sind, um die beruflichen Pflichten erledigen zu können.

## **6. Beispielfälle zur Abgrenzung des Versicherungsschutzes**

### **6.1 Wasser holen in der Küche zu Hause**

Im Fall einer Frau, die in Absprache mit ihrem Arbeitgeber im Homeoffice arbeitete und sich beim Wasserholen den Fuß brach, konnte kein Arbeitsunfall geltend gemacht werden (Az.: B 2 U 5/15 R). Nach Ansicht der Richter habe der Arbeitgeber nicht das Risiko zu verantworten, wie der Lebensbereich des Arbeitnehmers gestaltet sei. Unfälle im Zusammenhang mit dem privaten Lebensbereich – wie die Wege zur Nahrungsaufnahme - sind im Homeoffice keine Arbeitsunfälle. Die Risiken hat nicht der Arbeitgeber, sondern der Versicherte selbst zu verantworten.

### **6.2 Arbeitsbezogene Wege und Verrichtungen innerhalb des Wohnhauses**

Anders hingegen ist der Fall zu bewerten, wenn der Unfall im Zusammenhang mit der Arbeit steht. Umfasst sind etwa Wege, die zurückgelegt werden müssen, um die Arbeit auszuführen wie der Gang zum Drucker oder zu dem Schrank mit den Büromaterialien. Ereignet sich der Unfall also, während der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin im Keller Druckerpapier holt oder Arbeitsgeräte wie Drucker und PC im Arbeitszimmer platziert, ist dieser als Arbeitsunfall zu werten. Ebenso ist der Gang zum Telefon versichert, wenn die Kundenbetreuung eine dem Betrieb dienende Tätigkeit ist. Entscheidend ist hier die Handlungstendenz. So stürzte in einem streitigen Fall eine Managerin auf der Kellertreppe in ihrem Haus, in dem sie im Keller auch ihre Büroräume hat (Az.: B 2 U 28/17 R). Es handelte sich hierbei um einen regelmäßigen Arbeitsort in Absprache mit dem Arbeitgeber. Das Bundessozialgericht urteilte zugunsten des Unfallopfers mit der Begründung, dass

- der vertraglich vereinbarte Arbeitsort die Wohnung der Managerin war,
- der Weg in den Keller erfolgte, um einer dienstlichen Weisung des Geschäftsführers Folge zu leisten,
- die Außentür als Grenzziehung für Betriebswege hier nicht gilt,
- das Telefonat mit dem Geschäftsführer eine Aufgabe im Interesse des Unternehmens war.

In einem anderen Fall galt ein Sturz auf der Treppe als Arbeitsunfall, weil der Mann im Keller seinen Arbeitsrechner hatte und dort ein notwendiges Upgrade durchführen wollte (Az.: B 2 U 8/17 R9).

Da normalerweise der Arbeitsweg erst an der Außentür des Wohngebäudes beginnt, werden in vielen Fällen Wegeunfälle zunächst abgelehnt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn jemand im Homeoffice in einem anderen Stockwerk des Hauses arbeitet und dort auf dem Weg zum Schreibtisch verunglückt. In den eigenen vier Wänden fällt



es oft schwer, den beruflichen Charakter der verunfallten Tätigkeit tatsächlich nachzuweisen.

### **6.3 Unfallversicherungsschutz in der Arbeitsstätte**

Ereignet sich ein Unfall beim Essen in der Abteilungsküche, in der Kantine oder in den Toilettenräumen der Firma, liegt weder bei den Beschäftigten im Homeoffice noch bei den Arbeitnehmer:innen in den Betriebsräumen ein Arbeitsunfall vor. Bei den Grundbedürfnissen Essen, Trinken und Toilettengängen handelt es sich jeweils um „eigenwirtschaftliche Tätigkeiten“, die somit nicht von dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz umfasst sind. Nur der Weg zur und von der Kantine oder den Toilettenräumen ist in der Arbeitsstätte im Gegensatz zum Homeoffice bei Unfällen abgesichert.

### **6.4 Unfallversicherungsschutz auf dem Weg zur Arbeitsstätte**

Versichert sind auch Wege vom häuslichen Arbeitsplatz in die Firma, um beispielsweise fertige Arbeiten abzugeben oder an Besprechungen teilzunehmen. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch nicht mit dem Verlassen des Arbeitszimmers, sondern in der Regel erst mit dem Durchschreiten der äußeren Haustür des Hauses. Ausgenommen sind die oben erwähnten Wege innerhalb des Hauses, um betriebsbezogene Tätigkeiten im Rahmen des Homeoffice zu verrichten.

Wird der Arbeitsweg aufgrund einer privaten Verrichtung – beispielsweise, um Nahrungsmittel für den Privatgebrauch einzukaufen – unterbrochen, ist der Arbeitnehmer bei dieser Verrichtung nicht mehr zwangsläufig gesetzlich unfallversichert.

Auch bei einem kurzen Zwischenstopp, um sich etwa auf dem Weg zwischen Arbeitsterminen schnell einen Coffee-to-go zu holen, riskiert ein Arbeitnehmer bei einem Unfall seinen Anspruch auf gesetzlichen Unfallversicherungsschutz (u. a. Az.: L 1 U 1312/18). Nach Ansicht der Berufsgenossenschaft wird der Betriebsweg damit unterbrochen. Der Sturz auf dem Weg zum Bäcker stellt somit keinen Arbeitsunfall dar. Es handelt sich um eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit, die keinen sachlichen Zusammenhang zur eigentlichen versicherten Tätigkeit hat.

Ebenso steht das Tanken laut Bundessozialgericht nicht im Zusammenhang mit der Beschäftigung. Der unmittelbare Arbeitsweg wird mehr als nur geringfügig unterbrochen, es handelt sich auch hier um eine privatwirtschaftliche Tätigkeit, die nicht unter dem Schutz der Wegeunfallversicherung steht (Az.: B 2 U 9/18 R).

## **6.5 Unfallversicherungsschutz auf dem Weg zur Kita**

Für den Weg zur Kindertagesstätte können Homeoffice-Beschäftigte keinen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz beanspruchen. In einem Fall ging es um eine Mutter, die für ihren Arbeitgeber im Homeoffice tätig war und ihr Haus verließ, um ihre Tochter mit dem Fahrrad zum Kindergarten zu bringen. Der Sturz auf dem Rückweg wurde seitens der Berufsgenossenschaft nicht als Wegeunfall anerkannt. Zwar besteht Schutz, wenn Arbeitnehmer:innen ihren Nachwuchs auf ihrem versicherten Arbeitsweg zur Kita begleiten, doch ist diese Regelung bezüglich des Kita-Umweges nicht auf Homeoffice-Beschäftigte übertragbar.

Nach dem Gesetz ist grundsätzlich nur der unmittelbare Arbeitsweg bei Unfällen versichert. Nach der geltenden Rechtsprechung beginnt dieser, sobald das eigene Zuhause verlassen wird, um direkt zur Arbeit zu gelangen. Nur wenige Umwege unterfallen dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, etwa das Abholen von Kolleg:innen bei regelmäßigen Fahrgemeinschaften sowie Wege, um das Kind in den Kindergarten oder einer anderen Betreuungsstelle zu bringen. Nach Ansicht der Richter des Bundessozialgerichts liegt jedoch kein versicherter Weg zur Arbeit vor, wenn die Arbeitnehmerin im Homeoffice arbeitet und das Haus nur verlässt, um das Kind in die Kita zu bringen. Laut Urteil habe bei der Frau der versicherte Weg erst gar nicht begonnen, weil die berufliche Tätigkeit Zuhause ausgeführt wurde. Der Weg zum Kindergarten war damit nicht unfallversichert (Az.: B 2 U 19/18 R).

## **7. Lücken beim gesetzlichen Unfallschutz**

Aufgrund der lückenhaften Absicherung durch die gesetzliche Unfallversicherung aber auch die Einkommenslücken sowie unfallbedingten Zusatzkosten bei Ansprüchen gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung bieten zahlreiche private Versicherungsunternehmen Alternativen an. Trotz eines unzureichenden oder fehlenden gesetzlichen Unfallschutzes können individuell bedarfsgerechte Angebote eine finanzielle Absicherung darstellen. So lassen sich beispielsweise mit einer privaten Unfall-, Erwerbs-, Berufsunfähigkeits- und Krankentagegeld-Versicherung Zusatzkosten und unfallbedingte Einkommensausfälle abdecken. Ein privater Schutz greift unabhängig vom privaten oder beruflichen Charakter der Tätigkeit und sichert langfristige Folgen und Kosten ab. Allerdings kann nicht Jeder die Kosten für eine solche Zusatzversicherung aufbringen.

Unabhängig von privaten Zusatzversicherungen sollte bei einem Unfall im Homeoffice geprüft werden, inwieweit bei einer Ablehnung eines Arbeitsunfalls durch die Berufsgenossenschaft ein Widerspruchs- und Klageverfahren erfolgreich sein kann.